

**Sitzungsvorlage**

**SV-8-0072**

Abteilung / Aktenzeichen

51-Jugendamt/ 51.2.3 - 3300 und 6230

Datum

30.12.2009

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

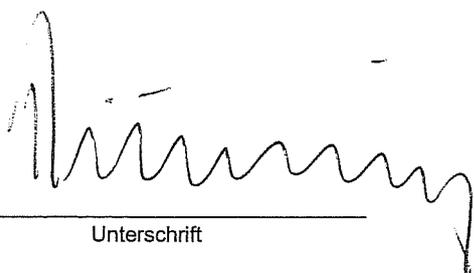
Jugendhilfeausschuss	17.02.2010
Kreisausschuss	22.02.2010
Kreistag	24.02.2010

Betreff **Kindergartenbedarfsplan 2010/11**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2010/11 lt. Anlage 1 wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Landesmittel nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 22 Abs. 1 KiBiz beim Landesjugendamt entsprechend dem Inhalt des Kindergartenbedarfsplans sowie für 170 Tagespflegeplätze zu beantragen (Anlage 2).



Unterschrift

## **Begründung:**

### **I. Problem**

Das Kinderbildungsgesetz – KiBiz – setzt für die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 18 u.a. die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. D.h. ein Anspruch auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen besteht nur dann, wenn diese im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl und Betreuungszeiten) vorgesehen sind. Der von der Verwaltung erstellte Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2010/11 ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Land beteiligt sich entsprechend der § 21 und 22 KiBiz an der Betriebskostenförderung. Die Landesmittel sind bis zum 15.03.2010 beim Landesjugendamt zu beantragen. Das Antragsverfahren erfolgt elektronisch über das internetgestützte Programm KiBiz-web. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Landesmittelanforderung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Entwurf des Kindergartenbedarfsplanes 2010/11 wurde am 22.12.2009 im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten. Auszüge der Entwurfsfassung wurden darauf hin den Städten und Gemeinden, den Trägern und den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Anmeldephase wurde die Entwurfsfassung mit den Anmeldedaten abgeglichen. Soweit erforderlich und möglich, wurde unter Beteiligung von Trägern und Städten und Gemeinden (wg. der Finanzierung des Trägeranteils und der Umsetzung vor Ort) auf Abweichungen reagiert und die Entwurfsfassung dem durch die Anmeldungen belegten Bedarf angepasst.

Vorrang bei der Planung hat weiterhin die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr. Soweit die räumlichen Voraussetzungen und entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind, wurden auch weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren berücksichtigt.

Neben dem Abgleich der Entwurfsfassung mit den Anmeldedaten erfolgte auch die noch ausstehende Ergänzung um die Daten für die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder.

### **II. Lösung**

Der als Anlage 1 beigefügte Kindergartenbedarfsplan für 2010/11 wird beschlossen. Gegenüber der am 22.12.2009 im Unterausschuss vorgestellten Entwurfsfassung haben sich die in Anlage 3 dargestellten Änderungen ergeben.

Die nach § 21 KiBiz nach dem Beschluss des Kindergartenbedarfsplanes mögliche Co-Finanzierung des Landes wird – auch für die Förderung von Plätzen in Kindertagespflege nach § 22 KiBiz - fristgerecht bis zum 15.03.2010 beantragt.

### **III. Alternativen**

keine

### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Die Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen basiert auf den Festlegungen im Kindergartenbedarfsplan. Finanziert werden die Betriebskosten durch die Träger, das Land und das Kreisjugendamt. Von den Betriebskosten des Kindergartenjahres 2010/11 fallen 5/12 im Jahr 2010 (August 2010 bis Dezember 2010) und 7/12 im Jahr 2011 (Januar 2011 bis Juli 2011) an.

Bezogen auf den Produkthaushalt 2010 ergibt sich folgendes Kostenvolumen

(ohne Förderung Familienzentren für Kiga-Jahr 09/10 und Sprachförderung 09/10 und 10/11; diese Förderungen erfolgen zu 100 % durch das Land)

Sachstand: 02.02.2010	Jan bis Jul 2010 (Kiga-Jahr 2009/10)	Aug - Dez 2010 (Kiga-Jahr 2010/11)	2010 insgesamt
voraussichtliche Gesamt- Betriebskosten	16.276.068,76	11.648.016,80	27.924.085,56
Trägeranteile Betriebskosten	1.795.246,84	1.314.433,30	3.109.680,14
<b>Betriebskosten- förderung</b>	14.480.821,92	10.333.583,50	<b>24.814.405,42</b>
davon Landesanteil	5.871.913,43	4.253.162,30	10.125.075,73
<b>Jugendamtsanteil</b>	8.608.908,49	6.080.421,20	<b>14.689.329,69</b>

Entsprechende Mittel werden im Entwurf des Produkthaushalts 2010 berücksichtigt (SV-8-0093)

#### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Entscheidung über den Kindergartenbedarfsplan gehört nach § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. Wegen der besonderen Bedeutung der Kindergartenbedarfsplanung für die Entwicklung in den Städten und Gemeinden ist nach § 26 Abs. 1 KrO NRW eine Entscheidung durch den Kreistag erforderlich.